

# Bebauungsplan „Lärmschutzwall A8, Bereich 1“

## Zusammenfassende Erklärung

Anlass der Planung	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Lärmschutzwall A8 Bereich 1“ sollen die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Lärmschutzeinrichtung entlang der Autobahn A8 für Niefern geschaffen werden. Da es sich beim Ausbau der A8 um eine wesentliche Veränderung der Straße handelt, auf die die Regelungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) anzuwenden sind, hat der Straßenbaulastträger die erforderlichen Grenzwerte für die Lärmquelle auf dieser Grundlage einzuhalten. Dies wurde im Planfeststellungsverfahren planerisch qualitativ so umgesetzt. Die Grenzwerte wurden im Wesentlichen eingehalten.</p> <p>Aus der Sicht der Gemeinde Niefern-Öschelbronn sind Anlass und Planerfordernis ein angemessener Schutz vor Straßenlärm zum Wohle der Gesundheit für die im Ortsteil Niefern lebende Wohnbevölkerung gemäß einschlägigen Richtlinien für den Schallschutz im Städtebau (hier die DIN 18.005). Die Schutzziele der DIN 18005 sind höher, die Orientierungswerte insgesamt um 4 dB(A) niedriger als die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung. Die Gemeinde strebt die Erreichung der Schutzziele der DIN 18005 für die Bevölkerung in Niefern an.</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll innerhalb der Plangeltungsbereiche eine Lärmschutzeinrichtung errichtet werden, die den im Osten der Autobahn liegenden Siedlungsbereich des Ortsteils Niefern (Lage in einem Abstand zwischen ca. 450 m und ca. 550 m Luftlinie zur Autobahntrasse) vor Verkehrslärm abschirmen soll. Die A8 wird innerhalb des hier betroffenen Streckenabschnittes sechsspurig; die Bergfahrstrecken erhalten wegen der Einfahrt „Pforzheim-Ost“ im Tal eine zusätzliche Bergfahrspur.</p> <p>In einer vom TÜV Süd gefertigten Untersuchung wurde aufgezeigt, dass der Lückenschluss zwischen den verschiedenen, jetzt zur Realisierung anstehenden erhöhten Lärmschutzwällen in Niefern nochmals zu einer deutlichen Absenkung der Lärmwerte führen wird.</p> <p>Insgesamt wird eine durchgehende Erhöhung der Lärmschutzeinrichtung im gesamten Ausbaubereich entlang</p>
--------------------	--

	<p>von Niefern angestrebt. Da die Überplanung der derzeit noch bestehenden Raststätte zeitlich noch offen ist, können die Maßnahmen nur Zug um Zug umgesetzt werden. Jede einzelne Maßnahme trägt zur Erreichung des Zieles bei. Jede einzelne Maßnahme senkt die Lärmeinwirkungen auf Niefern.</p> <p>Aus rechtlichen Gründen würde die gleichzeitige Planung aller Maßnahmen zu einer bedeutenden zeitlichen Verzögerung führen. Deshalb werden die Maßnahmen einzeln Stück für Stück von der Gemeinde umgesetzt.</p>
Beschreibung des Gebietes	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Westen des Ortsteils Niefern, unmittelbar angrenzend an den zum Ausbau anstehenden Streckenabschnitt der Bundesautobahn A8.</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll innerhalb des Plangeltungsbereiches eine Lärmschutzeinrichtung errichtet werden, die den im Osten der Autobahn liegenden Siedlungsbereich des Ortsteils Niefern besser vor Verkehrslärm abschirmt. Die A8 wird innerhalb des betroffenen Streckenabschnittes sechsspurig; die Bergfahrstrecken erhalten wegen der Einfahrt „Pforzheim-Ost“ im Tal eine zusätzliche Bergfahrspur.</p> <p>Der Bereich zwischen Autobahn und der Ortslage von Niefern ist in der Regel als landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandfläche anzusprechen.</p>
Angaben zum Standort	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Westen des Ortsteils Niefern, unmittelbar angrenzend an den zum Ausbau anstehenden Streckenabschnitt der Bundesautobahn A8. Die Ortslage Niefern befindet sich in diesem Bereich in einem Abstand von ca. 450 m bis ca. 550 m Luftlinie zur Autobahntrasse.</p>
Art des Gebiets, Art und Maß der Bebauung	<p>Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung werden in den Bebauungsplänen Flächen für „Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ und des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt.</p> <p>Innerhalb dieser Fläche sind sowohl Vorkehrungen in Form von Aufschüttungen als auch die Errichtung einer Lärmschutzwand zulässig. Weiterhin werden Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zum Maß der baulichen Nutzung erlassen und in Verbindung mit § 18 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Höhen der baulichen Anlagen zwingend festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt jeweils als Höhe über NN (Normal-Null), in der Regel mit 10 m über der Achse der Autobahn A8.</p>
Erschließung	<p>Die Lärmschutzeinrichtung wird so konzipiert, dass die Anfahrt zu den Wallflächen mittels Fahrzeugen über Damm- und Bermenwege möglich ist.</p>

	<p>Spezifische Entwässerungseinrichtungen zur Entwässerung der Dammf lächen sind nicht erforderlich. Die Bauweise und die Geometrie des Dammes mit seinen Bermen sorgen dafür, dass der Regenwasserabfluss von den Dammf lächen die Abflussmengen eines natürlichen Regenwasserabflusses über potentiell ungestörte landwirtschaftliche Flächen nicht übersteigt.</p> <p>Für die Entwässerung der Straße und der an eine Straße anschließenden Dammf lächen werden jedoch spezielle Entwässerungseinrichtungen gebraucht, die insbesondere entlang von Straßen in Wasserschutzgebieten besonderen technischen Anforderungen an die Abdichtung und die Regenwasseraufbereitung genügen müssen.</p>
Entwässerung	<p>Das Vorhaben bedarf grundsätzlich keiner baulichen Entwässerungseinrichtungen, die in einen Verbotstatbestand der Wasserschutzgebietsverordnung „Unteres Enztal“ eingreifen würden. Das Bauwerk kann grundsätzlich breitflächig entwässert werden.</p> <p>In den Bereichen des Lärmschutzwalls, die sich direkt an die Autobahn anschließen erfolgt aus Gründen des besonderen Wasserschutzes beim Neubau von Straßen nach RiStWag (Richtlinien zur Entwässerung von Straßen in Wasserschutzgebieten) eine klare Trennung zwischen behandlungsbedürftigem und unverschmutztem Niederschlagswasser.</p> <p>Das nicht behandlungsbedürftige unverschmutzte Niederschlagswasser auf der Dammrückseite wird breitflächig über eine belebte Oberbodenschicht versickert. Der hydraulische Nachweis, dass die Errichtung der Lärmschutzwälle die Situation des natürlichen Oberflächenabflusses nicht verschärft, wurde geführt.</p> <p>Der Ausbau der A8 verläuft in dem von der Planung betroffenen Bereich in Wasserschutzgebieten. Flächen in den oberen Dammbereichen auf der autobahnzugewendeten Seite sollen soweit als möglich über Versickerung entwässert werden. In die Belange der technischen Straßenentwässerung (z.B. Spritzwasser) soll durch die Planung nicht eingegriffen werden. Für die technische Straßenentwässerung sind beim Ausbau verbindlich die Richtlinien zur Entwässerung von Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten. Die Entwässerung der autobahnzugewendeten Dammf lächen war bislang in der Planfeststellung schon über besondere Abdichtungen und Regenwasserbehandlungsanlagen vorgesehen. An den grundsätzlichen Regelungen, dass gefährdete Bereiche entlang der Autobahn einer besonderen Entwässerung und Abdichtung bedürfen, ergeben sich durch die Maßnahme keine qualitativen Änderungen.</p> <p>Künftige Dammlagen der Autobahn werden künftig durch die sich anschließenden Lärmschutzwälle wannenförmig Form zur Autobahn hin entwässert. Dies sorgt für eine bessere</p>

	Sicherheit für den Grundwasserschutz durch die besser schützenden Decklagen aus Boden sowie bei Unfällen mit auslaufenden Flüssigkeiten.
Emissionen, Lärmschutz	Die Zielsetzung des Neubaus bzw. der Erhöhung der Lärmschutzeinrichtungen ist eine nachhaltige Verringerung der Geräuschimmissionen für die Ortslage von Niefern bzw. Pforzheim-Eutingen und Öschelbronn. Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitung wurde vom TÜV Süd eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die Effektivität der geplanten Lärmschutzeinrichtungen zu dokumentieren.
Schutzgut Mensch/ Menschliche Gesundheit	<p>Die Freiräume im nicht planfestgestellten Teil des Plangebiets sind geprägt durch Grünland- und Streuobstwiesen und Gehölzflächen.</p> <p>Der planfestgestellte Teil der Plangebiete ist als Damm- bzw. Einschnittsböschung/Lärmschutzwall mit geschlossener Gehölzpflanzung ausgebildet, die klimatisch ausgleichende Funktionen mit positiven Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen haben soll.</p> <p>Das Plangebiet wird für die Naherholung genutzt, die vorhandenen und an das Plangebiet angrenzenden Wege werden mit Anschluss an das vorhandene Rad-/Wanderwegenetz als Spazierwege genutzt. Das Plangebiet weist aufgrund der verkehrsbedingten Emissionen durch die Autobahntrasse erhebliche Vorbelastungen auf. Die Immissionssituation wird vor allem geprägt durch die verkehrsbedingten Emissionen auf der Autobahn A8 und ist als hoch belastet einzustufen. Als Ergebnis des Luftschadstoffgutachtens werden die Auswirkungen des 6-streifigen Ausbaus der A8 aus lufthygienischer Sicht auf der Basis des planfestgestellten Entwurfs als vorteilhaft für die Anwohner eingestuft. Durch die Bepflanzung der Wälle ergeben sich künftig weitere Vorteile, indem Staub und Schadstoffe aus der Luft gefiltert werden. Zudem sorgt der Bewuchs, wenn auch nur geringfügig, für Minderungen des Schalldrucks.</p> <p>Auch die Erholungseignung der Landschaft ist aufgrund der Immissionsbelastungen im Umfeld der Autobahn A8 eingeschränkt. Trotz vorhandener Wegeverbindungen stellt die Autobahntrasse eine Zerschneidung des Landschaftsraums dar – die erforderliche Querung der Trasse reduziert aufgrund der hohen Lärm- und Schadstoffbelastung die Attraktivität für eine Nah- und Kurzeiterholung.</p> <p>Als positiver Nebeneffekt der Planung ist zu sehen, dass anfallender Erdaushub im Rahmen der Bauarbeiten zum 6-streifigen Ausbau der Autobahn A8 in erheblichem Umfang einer Wiederverwendung zugeführt wird. Eine Deponierung, die mit langen Transportwegen verbunden wäre, kann entfallen.</p> <p>Durch die geplante Errichtung des Lärmschutzwalls ergeben sich jedoch auch Beeinträchtigungen der Wohnumfeldfunk-</p>

	<p>tionen. Die Erreichbarkeit der freien Landschaft und Erholungsfunktionen (Naherholung) werden weiter eingeschränkt und während der Bauphase ggf. unterbrochen, Blickbeziehungen werden verändert.</p> <p>Die entstehende Eingrünung des Geltungsbereiches wird nach der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen eine strukturelle Aufwertung bringen und darüber hinaus die Planung zur vorhandenen Wohnbebauung optisch abgrenzen. Während der Bauphase und nach der Neupflanzung der hecken- und feldgehölzartigen Flächen im Bereich des Lärmschutzwalls ist die Funktion der Ein- und Durchgrünung eingeschränkt bzw. vorübergehend nicht gegeben.</p> <p>Durch die Realisierung des Bebauungsplans gehen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für die agrarische Produktion (vorwiegend Grünlandflächen und Streuobstbestände) verloren.</p>
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Der Teilbereich 1b des Plangebiets liegt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Nieferner Enztal mit Seitentälern“ (LSG 2.36.048). Der Teilbereich 1a liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets. In räumlicher Nähe zum Plangebiet liegen nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW geschützte Biotope.</p> <p>Durch die Realisierung des Planvorhabens werden im nicht planfestgestellten Teil des Plangebietes Offenlandbiotop unterschiedlicher Qualität verloren gehen und die damit assoziierten Lebensgemeinschaften verdrängt oder ihrer Lebensgrundlagen beraubt. Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden Veränderungen, die bereits durch den geplanten 6-streifigen Ausbau gegeben sind, noch mehr verstärkt.</p> <p>Während der Bautätigkeiten kann es zu Beeinträchtigungen von Vegetationsflächen/Biotopen durch Baustelleneinrichtungsflächen, die Lagerung von Baumaterialien, Schadstoffbelastung, Verschmutzung oder Eutrophierung in der Umgebung kommen, was sich auf die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auswirken kann.</p> <p>Durch die Realisierung des Bauvorhabens kann es im nicht planfestgestellten Teil des Plangebietes zu einer Schädigung von Tieren und/oder ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgelöst werden. Ein Fachbeitrag Artenschutz wurde erarbeitet – die erforderlichen Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich, Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie Artenhilfsmaßnahmen wurden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
Schutzgut Boden	Im Plangebiet Bereich 1a überwiegt Braunerde aus Sandstein führenden Fließerden. Im südlichen Teil sind Pseudovergleyte Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden aus Löss-

	<p>lehm vorhanden.</p> <p>Im nördlichen Teil des Plangebiets Bereich 1b sind Braunerden aus lösslehmhaltiger Fließerde über Buntsandstein-Fließerde vorhanden. Im Bereich der holozänen Abschwemmmassen liegt mitteltiefes bis tiefes Kolluvium über Pelosol vor. Einen kleinen Anteil haben im Plangebiet Bereich 1a Braunerden aus Sandstein führenden Fließerden.</p> <p><u>Bereich 1a:</u> Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird überwiegend als gering bis mittel, auf einer Teilfläche als mittel eingestuft. Hinsichtlich der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben die unbeeinflussten Böden im Plangebiet eine mittlere Bedeutung, auf einer Teilfläche mittel-hoch. Die Fähigkeit, den tieferen Untergrund gegenüber Schadstoffen zu schützen, ist im überwiegenden Planungsgebiet bei den vorhandenen Böden gering bis mittel, auf einer Teilfläche mittel bis hoch (Filter- und Pufferkapazität landwirtschaftlich genutzter Böden für anorganische Schadstoffe).</p> <p><u>Bereich 1b:</u> Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird als mittel bzw. mittel bis hoch eingestuft. Hinsichtlich der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben die unbeeinflussten Böden im Plangebiet überwiegend eine mittlere Bedeutung. Die Fähigkeit, den tieferen Untergrund gegenüber Schadstoffen zu schützen, ist im überwiegenden Planungsgebiet bei den vorhandenen Böden hoch, auf Teilflächen gering bis mittel bzw. mittel (Filter- und Pufferkapazität landwirtschaftlich genutzter Böden für anorganische Schadstoffe).</p> <p>Durch die Realisierung des Planvorhabens werden im nicht planfestgestellten Teil des Plangebietes Freiflächen in Anspruch genommen. Ein irreversibler Verlust von Bodenfunktionen, eine Beeinträchtigung bzw. Unterbindung des Bodenlebens, fehlende Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre und eine Unterbrechung der Bodenentwicklung sind die Folge. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann der Lärmschutzwall Bodenfunktionen übernehmen.</p> <p>Anfallender Erdaushub im Rahmen der Bauarbeiten zum 6-streifigen Ausbau der Autobahn A8 wird in erheblichem Umfang einer Wiederverwendung zugeführt; eine Deponierung ist nicht erforderlich, womit ein umfangreiches Verkehrsaufkommen durch LKW-Fahrten zur Deponie deutlich reduziert wird.</p>
Schutzgut Wasser	<p>Der Ausbaubereich der A8 im Enztal liegt auf Gemarkung Niefern vollständig innerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete. Im Plangebiet Bereich 1b verläuft der Schillbach, der außerhalb des Geltungsbereichs als Biotop nach § 33 NatSchG BW gesetzlich geschützt ist und von Bedeutung aufgrund des Regulations- und Regenerationsvermögens.</p>

	<p>Der nördliche Teil des Bereichs 1a liegt im Bereich der hydrogeologischen Einheit „Plattenstein-Formation“ mit der Charakteristik eines Kluffgrundwasserleiters mäßiger Durchlässigkeit und hoher bis mittlerer Ergiebigkeit. Hydraulisch sind die Sandsteine im unteren Teil der Plattensandstein-Formation dem Kluffgrundwasserleiter des Unteren und Mittleren Buntsandsteins zuzurechnen. Der südliche Teilbereich mit Lösssedimenten weist Deckschichten mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit über Verlehmungshorizonten auf.</p> <p>Der nördlichste Teil des Bereichs 1b liegt ebenfalls im Bereich der hydrogeologischen Einheit „Plattenstein-Formation“. Der zentrale Teil im Bereich der holozänen Abschwemmassen weist Deckschichten mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit auf.</p> <p>Im südöstlichsten Teil des Bereichs 1b tangiert die Rötton-Formation. Die ist ein Grundwasseringeleiter, der Grundwasservorkommen des Muschelkalks von dem des Buntsandsteins trennt und der ein Kluffgrundwasserleiter (schwebender Grundwasserleiter) mittlerer Durchlässigkeit und mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit ist.</p> <p>Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserneubildungsrate sind sehr gering. Die abdichtenden Decklagen über dem Grundwasserleiter werden durch das Vorhaben deutlich verstärkt. Das Vorhaben verbessert durch seine Geometrie und höhere Aufbaustärke der Decklagen den Gewässerschutz; dies vor allem im Hinblick auf Unfälle mit auslaufenden Flüssigkeiten im Bereich der angrenzenden Autobahn.</p>
Schutzgut Klima/Luft	<p>Die Freiflächen des Planungsgebietes werden als Freiland-Klimatop mit ungestörtem, stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte eingestuft und sind als Kalt- und Frischluftproduktionsflächen von Bedeutung. Die Immissions-situation ist vor allem geprägt durch die verkehrsbedingten Emissionen auf der Autobahn A8 und ist als hoch belastet einzustufen.</p> <p>Als Ergebnis des Luftschadstoffgutachtens zum Ausbau der A8 werden die Auswirkungen des 6-streifigen Ausbaus der A8 aus lufthygienischer Sicht auf der Basis des planfestgestellten Entwurfs als positiv eingestuft. Durch die Errichtung des Lärmschutzwalls entstehen Hindernisse für einen ungestörten Kaltluftabfluss bzw. eine Veränderung der Strömungsverhältnisse, womit die Durchlüftung der benachbarten Ortslage beeinträchtigt werden kann.</p>
Schutzgut Landschaft	<p>Die Freiflächen im Plangebiet zählen zur reich strukturierten und kleinparzellierten Kulturlandschaft mit vielen typischen Landschaftselementen (Streuobstwiesen, Feldgärten, Feldhecken und -gehölze. Aufgrund der naturraumtypischen Ausprägung (Eigenart), der Vielfalt an gestalterisch bedeut-</p>

	<p>samen Einzelementen sowie traditioneller Wirtschaftsformen ist der Planbereich von besonderer landschaftsästhetischer Bedeutung.</p> <p>Die Autobahntrasse mit ihren Böschungsbereichen, Brücken, Anschlussbauwerken und Raststätte stellt eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung in einem ansonsten vielfältig strukturierten Landschaftsraum dar.</p> <p>Die Rodung der vorhandenen hochwertigen Gehölzflächen entlang der Autobahntrasse vor den Ausbauarbeiten und die Wiederherstellung der hecken- und feldgehölzartigen Bepflanzung im planfestgestellten Teil des Plangebiets nach Abschluss der Bauarbeiten werden zusätzlich eine vorübergehende Beeinträchtigung auslösen.</p> <p>Durch die Errichtung des Lärmschutzwalls im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans erfährt das Orts- und Landschaftsbild im Bereich des B-Plans eine weitere nachhaltige Veränderung. Durch landschaftspflegerische Maßnahmen – Ein- und Begrünung des Lärmschutzwalls und landschaftliche Einbindung – lassen sich diese Beeinträchtigungen nur z.T. vermindern bzw. ausgleichen.</p>
Monitoring	<p>Die Maßnahme bedarf in der Umsetzung einer ökologischen Baubegleitung (Umweltbaubegleitung). Dies wird in den Umweltbericht, der Bestandteil des Bebauungsplans wird, als Maßnahme mit aufgenommen und ist bei der Ausführung verbindlich zu beachten.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme und der Bau der Lärmschutzwälle obliegen dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Zuge des Ausbaus der A8. Die Gemeinde kann davon ausgehen, dass die festgesetzten Maßnahmen verbindlich umgesetzt werden.</p> <p>Auch die für die Umsetzung der Maßnahme wichtigen Auflagen zum Schutz von Umwelt und Natur sind in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
Schutzgebiete	<p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets „Unteres Enztal“. Hierbei sind die Schutzgebietszone IIb und III betroffen.</p> <p>Sonstige förmliche Schutzgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen.</p>
Wird der Grundwasserschutz durch die Maßnahme verschlechtert?	<p>Das Vorhaben bedarf grundsätzlich keiner baulichen Entwässerungseinrichtungen, die in einen Verbotstatbestand der Wasserschutzgebietsverordnung „Unteres Enztal“ eingreifen würden. Das Bauwerk kann grundsätzlich breitflächig entwässert werden.</p> <p>Dass der Abfluss natürlichen Oberflächenwassers hinter dem Abfluss üblicher landwirtschaftlicher Flächen zurückbleibt, wird im „Gutachten über wasserwirtschaftliche Auswirkungen der Bauwerke auf die der A8 abgewandten Seite“ der itr-</p>



GmbH Beratende Ingenieure vom Juli 2018 nachgewiesen. Die vorgesehene (und festgesetzte) bauliche Struktur der Lärmschutzwälle verhindert den schnellen Oberflächenwasserabfluss. Die ITR-Ingenieure haben Fließzeitmodelle für die Berechnungen verwendet. Durch den schnellen Abfluss des Regenwassers aus befestigten Flächen werden in der Regel überlagernde Abflussspitzen vermieden und zeitlich entzerrt. Qualitative Änderungen in den wasserbaulichen Verhältnissen entstehen durch das Vorhaben nicht.

Nach den Bestimmungen des Bebauungsplans gilt: „Technische Bauwerke (Erdaufschüttungen) sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.“ Die Wallfläche auf der autobahnzugewandten Seite wird bis auf Höhe des Bermenwegs die Entwässerung längs der Autobahn breitflächig längs entlasten.

Die noch verbleibende Wallfläche auf der Autobahnseite entspricht den seitherigen Straßenböschungen. Beim Ausbau der A8 sind Straßenböschungen im autobahnnahen Bereich einschl. aller spritzwassergefährdeten Bereiche aus straßenbaulichen Gründen mit besonderen Vorkehrungen für den Grundwasserschutz nach RiStWag zu versehen (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten). Für Straßenbaumaßnahmen in Wasserschutzgebieten der Zone II gelten besonders strenge Vorschriften für die technische Entwässerung. Die im Planfeststellungsverfahren festgesetzten Entwässerungseinrichtungen sind für die Entwässerung der sich an die Autobahn anschließenden Dammlflächen qualitativ ausreichend ausgelegt. Die unmittelbaren Dammlflächen an der Autobahn werden aus Gründen des straßenbaulichen Wasserschutzes über die Entwässerungsanlagen der Autobahn entwässert. Die für die straßenbauliche Entwässerung benötigten Entwässerungsanlagen sind von der Planfeststellung umfasst. Eine Änderung in der Konzeption der Entwässerungsanlagen ist nicht erforderlich.

Insgesamt trägt die künftig geometrisch klare Trennung zwischen abfließendem Oberflächenwasser, das durch die Wirkungen der Autobahn "verschlechtert" wird und über die Entwässerungsanlage zur Enz gelangt und unbelastetem Oberflächenwasser, das zur Versickerung gelangt, dazu bei, dass die Belange der Grundwasserschutzes nach Abschluss der Maßnahme besser geschützt sind als ohne die Lärmschutzwälle.

Zu beachten ist auch, dass durch die Maßnahme auch die Deckschichtlagen aus bindiger Erde über dem Grundwasserleiter grundsätzlich verstärkt werden. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die natürlich vorhandene Schutzwirkung der Deckschichten nach Beendigung der Baumaßnahmen an keinem Ort verschlechtert worden sein wird. Die Deckschichten werden gerade in kritischen Bereiche entlang der Autobahn erhöht.

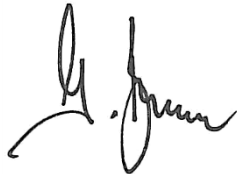
<p>Welches Bodenmaterial darf für den Lärmschutzwall verwendet werden.</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf setzt fest, dass lediglich Erdaushub vom Ausbau der A8 im Bereich der Enztalquerung verwendet werden darf.</p> <p>Zum Bau des technischen Bauwerks in wasserdurchlässiger Bauweise darf nur Bodenmaterial eingebaut werden, das im Rahmen des A8-Autobahnausbaus im Bereich der Enztalquerung (Autobahnkilometer 237,327 bis 242,100) anfällt. Aus stofflicher Sicht darf zudem nur Bodenmaterial verwendet werden, das die Zuordnungswerte Z 0 nach der VwV-Boden einhält. Hiervon ausgenommen sind naturbedingt (geogen) vorhandene, erhöhte anorganische Belastungen bis zum Zuordnungswert Z 1.1 der VwV-Boden im Feststoff, wenn anhand der zugehörigen Eluatwerte eine Grundwassergefährdung sicher ausgeschlossen werden kann. Technische Bauwerke (Erdaufschüttungen) sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers an Straßen in Wasserschutzgebieten sind hiervon nicht berührt.</p> <p>Durch die Festlegungen im Bebauungsplan soll sichergestellt werden, dass das Bauwerk homogen mit unbelastetem Boden aus dem überwachten Bereich der Baustelle an der A8 entnommen und vor Ort wieder eingebaut wird. Böden, die das Grundwasser belasten bzw. belasten könnten dürfen nicht eingebaut werden. Das Risikopotential für die Grundwasserbelastungen aufgrund der Beschaffenheit der Erdaufüllungen wird sich nicht erhöhen.</p> <p>Die Maßnahme greift in keinen Verbotstatbestand der Wasserschutzgebietsverordnung „Unteres Enztal“ ein. Generell ist anzunehmen, dass der Verordnungsgeber der Wasserschutzgebietsverordnung „Unteres Enztal“ die geologischen und hydrologischen Verhältnisse im Schutzgebiet vor Erlass der Verordnung sehr genau analysiert hat und kannte, um die Schutzziele für die Wassergewinnung zu erreichen. Verstoßen die Bauweise und die Art der Umsetzung nicht gegen die Wasserschutzgebietsverordnung, kann kraft normativer Vermutung eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden.</p>
<p>Bedarf die Maßnahme einer wasserrechtlichen Genehmigung</p>	<p>Die Maßnahme greift in keinen Verbotstatbestand der Wasserschutzgebietsverordnung „Unteres Enztal“ ein.</p> <p>Eingriffe in den Untergrund sind bis zu einer Tiefe von 2 m zulässig. Für das Vorhaben der Gemeinde wird diese Eingriffstiefe nicht überschritten.</p> <p>Die Entwässerung des Lärmschutzwalls kann grundsätzlich breitflächig erfolgen. Besondere technische Entwässerungseinrichtungen baulicher Art bedarf es für den Bau des Lärmschutzwalls nicht. Der Lärmschutzwall verschlechtert die natürlichen Abflussverhältnisse des Oberflächenwassers beim Ausbau der A8 nicht.</p> <p>Öffentliche Straßen und Wege müssen für die Maßnahme nicht gebaut werden.</p>

	<p>Generell ist anzunehmen, dass der Verordnungsgeber der Wasserschutzgebietsverordnung „Unteres Enztal“ die geologischen und hydrologischen Verhältnisse im Schutzgebiet vor Erlass der Verordnung sehr genau analysiert hat und kannte, um die Schutzziele für die Wassergewinnung zu erreichen. Da für den Bau des Lärmschutzwalls nicht in den Schutzbereich der Wasserschutzgebietsverordnung eingegriffen wird, darf unterstellt werden, dass die Schutzziele des Grundwasserschutzes nicht tangiert sind. Ansonsten wären die Schutzvorschriften strenger bzw. enger abgefasst worden.</p>
<p>Könnte anstelle eines Lärmschutzwalls nicht eine Lärmschutzwand gebaut werden?</p>	<p>Lärmschutzwälle bringen im Vergleich zu Lärmschutzwänden zwar den Nachteil des Flächenverbrauchs mit sich; sie haben jedoch auch Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sind dauerhaft. Die Elemente von Lärmschutzwänden halten in der Regel 25-60 Jahre. Lärmschutzwälle stehen hingegen unbegrenzt lange.</li> <li>• Lärmschutzwälle bedürfen fast keiner Gründung. Im Gegensatz dazu sind im Wasserschutzgebiet Gründungen für Lärmschutzwände nur als Ausnahme möglich und technisch schwierig umzusetzen.</li> <li>• Lärmschutzwände werden ab einer Höhe von 5 m sehr teuer.</li> </ul> <p>Im vorliegenden Fall wären Lärmschutzwände für den zu erreichenden Schutzzweck wesentlich unwirtschaftlicher.</p> <p>Neben den höheren Kosten und dem Gefahrenpotentials bieten die Lärmschutzwälle den Vorteil, dass das überschüssige Erdmaterial, das beim Ausbau der A8 anfällt, vor Ort eingebaut werden kann. Ein teurer Transport und hohe Deponierungsgebühren können somit vermieden werden.</p>
<p>Gehen der Landwirtschaft unzumutbar viele Flächen für die Maßnahme verloren?</p>	<p>Betroffen sind überwiegend Grünlandflächen. Die betroffenen Grünlandflächen sind sehr stark mit Bewuchs durchzogen. Derartige Flächen sind für die Heu- oder Grüngutgewinnung schwierig zu bewirtschaften. Es handelt sich um keine hochwertigen Flächen der Grünlandwirtschaft, die frei von Bewuchs, verschattungsfrei und in guter geometrischer Form, verloren gingen.</p> <p>Der Bewirtschaftungsdruck auf mittel- bzw. geringwertige Grünlandflächen ist in Niefern gegeben. Er ist jedoch nicht so hoch, als dass alle Grünlandflächen landwirtschaftlich (intensiv) genutzt würden.</p> <p>Nicht verkannt wird, dass sich die Flächen in unmittelbarer Nähe zu einem Biohof und anderen Höfen befinden. Im Flurbereinigungsverfahren kann und wird der individuellen Betroffenheit dieser Landwirte Rechnung getragen.</p> <p>Durch die Maßnahme werden die topografischen Voraussetzungen geschaffen, dass der Straßenbaulastträger die Fläche zwischen der K4500 und der Autobahn (mit dem jetzt</p>

	<p>noch vorhandenen Regenauffangbecken) auffüllen und so einebnen kann, dass diese Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar wird. Die Rekultivierungsmaßnahme befindet sich zwar weitgehend außerhalb des Planbereichs des Bebauungsplans, so dass der entstandene Flächengewinn nicht im Bebauungsplanverfahren bilanziert wird. Der unmittelbare Flächenverlust an landwirtschaftlicher Ackerfläche von 904 m<sup>2</sup> wird jedoch durch den mehrfachen mittelbaren Flächengewinn der o.g. Maßnahme mehr als kompensiert.</p>
--	--

Aufgestellt  
Fassung für die öffentliche Bekanntmachung

Niefern-Öschelbronn, den 02.11.2018  
Stadtplaner  
Architekten-Nr. 53537



Ingenieurbüro

**BOHNER**

Dipl.-Ing. (FH), Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Harald Bohner

75223 Niefern-Öschelbronn, Mühlstraße 1  
Tel.: 07233 / 96 14 - 0 Fax: 96 14 - 30  
E-Mail: ingenieurbuero@buerobohner.de